



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Harry Scheuenstuhl, Volkmар Halbleib SPD**
vom 30.06.2025

Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)? 3
- 1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt? 3
- 4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)? 3
- 4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber? 3
- 4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet? 3
- 5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt? 3
- 5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils mit den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen? 3
- 5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025 an? 3
- 2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähigen Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt? 14
- 2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich? 14
- 2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf? 14

3.	An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)?	15
6.1	Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)?	15
6.2	Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms?	15
7.	Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?	15
8.1	Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe?	15
8.2	Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)?	15
8.3	Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre?	15
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 01.10.2025

- 1.1 Welche Förderprogramme werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuell vorgehalten (bitte aufgeschlüsselt nach dem Namen des Förderprogramms, Jahr der Erstauflage bzw. Jahr der Beendigung des Förderprogramms, genauer Fundstelle des Förderprogramms bzw. der entsprechenden Förderrichtlinie einschließlich hierzu ergangener Änderungen)?
- 1.2 Welche Förderprogramme wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt?
- 4.1 In welcher Höhe standen bzw. stehen Haushaltsmittel in den Jahren 2023, 2024 und 2025 tatsächlich zur Verfügung (bitte mit Angabe des Haushaltstitels/-kapitels)?
- 4.2 Handelt bzw. handelte es sich bei dem jeweiligen Förderprogramm um Mittel der EU, des Bundes oder des Freistaates und wie hoch sind bzw. waren die jeweiligen Anteile der entsprechenden Mittelgeber?
- 4.3 Welchem Haushaltstitel/-kapitel waren die jeweiligen Einnahmen von dritter Seite (EU, Bund) und die jeweiligen Förderauszahlungen zugeordnet?
- 5.1 Wie viele Anträge der jeweiligen Förderprogramme wurden in den Jahren 2023, 2024, 2025 gestellt und bewilligt bzw. abgelehnt?
- 5.2 Welche Fördersumme wurde jeweils mit den in Frage 5.1 anzugebenden Anträgen beantragt und wie hoch waren die jeweils bewilligten Fördersummen?
- 5.3 Wie hoch waren die jeweils ausgezahlten Fördersummen der jeweiligen Förderprogramme in den Jahren 2023, 2024, 2025 an?

Die Fragen 1.1, 1.2 und 4.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hält folgende Förderprogramme vor:

- **Ganztag und Mittagsbetreuung**
Förderprogramme im Bereich der Mittagsbetreuung bestehen bereits seit ca. 1990. Im Bereich des gebundenen Ganztags und des offenen Ganztages ab Jahrgangsstufe 5 gibt es entsprechende Förderprogramme seit ca. 2009, im Bereich des offenen Ganztags in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 seit dem Schuljahr 2016/2017.

Im Bereich Ganztags standen in den Jahren 2023 bis 2025 327,7 Mio. Euro (2023), 370,9 Mio. Euro (2024) und 438,1 Mio. Euro (2025) bei Kap. 05 04 Tit. 633 69, Tit. 684 69 und Tit. 685 69 zur Verfügung.

Im Jahr 2023 wurden 2415 Anträge bewilligt und hierbei 293,1 Mio. Euro an Fördermitteln ausgezahlt. Im Jahr 2024 wurden 2372 Anträge bewilligt und 328,7 Mio. Euro ausgezahlt und im Jahr 2025 2366 Anträge bewilligt und 224,7 Mio. Euro (Stand 31.07.2025) ausgezahlt.

Im Bereich der Mittagsbetreuung standen in den Jahren 2023 bis 2025 50,3 Mio. Euro (2023), 60,0 Mio. Euro (2024) und 70,6 Mio. Euro (2025) bei Kap. 05 04 Tit. 684 68 und Tit. 685 68 zur Verfügung.

Im Jahr 2023 wurden 1413 Anträge bewilligt und hierbei 40,8 Mio. Euro an Fördermitteln ausgezahlt. Im Jahr 2024 wurden 1370 Anträge bewilligt und 49,3 Mio. Euro ausgezahlt und im Jahr 2025 1342 Anträge bewilligt und 30,6 Mio. Euro (Stand 31.07.2025) ausgezahlt.

Es erfolgt keine statistische Erfassung von Anträgen, die nicht zur Bewilligung gelangen. Eine Aufstellung der bewilligten Fördermittel im Vergleich zu den beantragten Fördersummen bzw. im Vergleich zu den tatsächlich ausgezahlten Fördermitteln ist nicht möglich. Die Mittelauszahlung erfolgt entsprechend des Antragsaufkommens, bei Verzögerungen können Mittelübertragungen ins nächste Haushaltsjahr erforderlich sein. Im Übrigen können bei laufenden Förderprogrammen ohne vollständige Prüfung der Verwendungsnachweise grundsätzlich keine abschließenden Aussagen zu den nicht abgerufenen Haushaltsmitteln getroffen werden.

– **Alltagskompetenzen**

Für das seit 2021 bestehende Förderprogramm „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ (vgl. Förderrichtlinie SchuFL-R) standen in den Jahren 2023 bis 2025 967,0 Tsd. Euro (2023), 973,9 Tsd. Euro (2024) und 1,1 Mio. Euro (2025) bei Kap. 05 04 Tit. 633 64 und Tit. 684 64 zur Verfügung.

Im Jahr 2023 wurden 131 Anträge bewilligt und hierbei 125,7 Tsd. Euro an Fördermitteln ausgezahlt. Im Jahr 2024 wurden 138 Anträge bewilligt und 182,6 Tsd. Euro ausgezahlt und im Jahr 2025 100 Anträge bewilligt und 49,9 Tsd. Euro (Stand 30.08.2025) ausgezahlt. Es erfolgt keine statistische Erfassung von Anträgen, die nicht zur Bewilligung gelangen.

– **Förderung des Baus von privaten Gymnasien, Realschulen, Freie Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 und von privaten beruflichen Schulen (jeweils einschl. Schulsportstättenbau) sowie von privaten Schülerheimen**

Für die Förderung des Baus privater weiterführender Schulen gem. Art. 43 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) standen in 2023 17,5 Mio. Euro, in 2024 19,0 Mio. Euro und in 2025 19,0 Mio. Euro bei Kap. 05 03 Tit. 893 01 zur Verfügung. Der Vollzug erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungen, die keine Statistiken über abgelehnte Anträge oder nicht weiterverfolgte Maßnahmen führen. Den Zuwendungsempfängern wird eine maximale Zuwendung in Aussicht gestellt. Die Bewilligungen erfolgen nach Baufortschritt und nach Maßgabe des Staatshaushaltes. Derzeit werden ca. 110 Baumaßnahmen gefördert, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden stets vollumfänglich verausgabt.

– **Coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) und Zu-/Abluftventilatoren**

Im Rahmen des von 2020 bis 2021 aufgelegten Bundesförderprogramms standen für die Installation stationärer RLT-Anlagen in den Jahren seit Antragstellung 2021 bis zur Auszahlung der Förderung 2023 bzw. 2024 Fördermittel des Bun-

des in Höhe von insgesamt ca. 2,47 Mio. Euro, die bei Kap. 05 02 Tit. 331 01 vereinnahmt wurden, sowie darüber hinaus ca. 0,61 Mio. Euro Landesmittel bei Kap. 05 02 Tit. 701 01 zur Verfügung.

Die Bundesförderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten konnte für insgesamt sieben staatliche Heimschulen in Anspruch genommen werden.

- **MINT-Förderung in der Region – MINT-Netzwerk Bayern**
Das Landesprogramm zur Förderung regionaler MINT-Netzwerke ist mit der Förderung der letzten MINT-Region 2022 ausgelaufen, in 2023 und 2024 erfolgten die letzten Zahlungen bei Kap. 05 04 TG 65 (2023: 85,7 Tsd. Euro, 2024: 65,6 Tsd. Euro).
- **Förderung des Schulsports**
Für die seit 1991 bestehende Förderung des Schulsports („Sport nach 1“) standen/steht bei Kap. 05 04 Tit. 684 90 in den Jahren 2023 bis 2025 1,3 Mio. Euro (2023), 1,1 Mio. Euro (2024) und 1,1 Mio. Euro (2025) zur Verfügung.
2023 wurden von 2954 Anträgen 2954 Förderungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro und 2024 von 2943 Anträgen 2943 Förderungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro bewilligt. Über die Förderung 2025 kann im laufenden Haushaltsjahr noch keine Aussage getroffen werden.
- **Umsetzung des Konzepts kooperativer Klassen zur Berufsvorbereitung**
Für die seit 2008 bestehende Förderung der Umsetzung des Konzepts kooperativer Klassen zur Berufsvorbereitung standen/steht bei Kap. 05 15 Tit. 671 03 in den Jahren 2023 bis 2025 30 Mio. Euro (2023), 59 Mio. Euro (2024) und 69 Mio. Euro (2025) zur Verfügung. 2023 wurden von 257 Anträgen 257 Förderungen in Höhe von 24,1 Mio. Euro und 2024 von 270 Anträgen 270 Förderungen in Höhe von 27,5 Mio. Euro bewilligt. Über die Förderung 2025 kann im laufenden Haushaltsjahr noch keine Aussage getroffen werden.
Neben der Förderung werden aus dem genannten Haushaltstitel auch Ausgaben in anderer Form getätigt (z. B. Auftragsvergaben).
- **Zuschüsse zu den Miet- und über 800 Euro liegenden Investitionskosten für Raum- und Geschäftsausstattung bei nicht an Krankenhäusern errichteten Berufsfachschulen für Pflege**
Für die seit 2021 laufende Förderung standen/steht bei Kap. 05 04 Tit. 684 30 in den Jahren 2023 bis 2025 5,1 Mio. Euro (2023), 4,0 Mio. Euro (2024) und 4,0 Mio. Euro (2025) zur Verfügung. 2023 wurden von 62 Anträgen 57 Förderungen in Höhe von 3,9 Mio. Euro und 2024 von 64 Anträgen 59 Förderungen in Höhe von 4,4 Mio. Euro bewilligt. Über die Förderung 2025 kann im laufenden Haushaltsjahr noch keine Aussage getroffen werden.
- **Leistungen zum Schulgeldausgleich (Pflegebonus) für**
 - Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege (2019 bis 2022)
 - Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (seit 2019)
 - Träger privater Berufsfachschulen für Kinderpflege (seit 2019)
 - Träger privater Berufsfachschulen für Sozialpflege (seit 2019)
 - Träger privater Fachakademien für Sozialpädagogik (seit 2019)
 - Träger privater Fachschulen für Heilerziehungspflege (seit 2019)
 - Träger privater Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe (seit 2019)
 - Träger privater Fachakademien für Heilpädagogik (seit 2022)

Für den Pflegebonus standen/steht bei Kap. 05 04 Tit. 684 15 bis 684 20 in den Jahren 2023 bis 2025 35,7 Mio. Euro (2023), 24,5 Mio. Euro (2024) und 24,2 Mio. Euro (2025) zur Verfügung. 2023 wurden von 284 Anträgen 284 Förderungen in Höhe von 18,8 Mio. Euro und 2024 von 273 Anträgen 273 Förderungen in Höhe von 16,1 Mio. Euro bewilligt. Über die Förderung 2025 kann im laufenden Haushaltsjahr noch keine Aussage getroffen werden.

Anmerkung: Die zur Verfügung stehenden Mittel und auch die Bewilligungen reduzierten sich aufgrund der Überführung der Altenpflege in die generalistische Pflegeausbildung ab 2022.

– **Leistungen zum Schulgeldausgleich für Träger privater Berufsfachschulen (Gesundheitsbonus)**

für Diätassistenten (seit 2019)

für Ergotherapie (seit 2019)

für Logopädie (seit 2019)

für Massage (seit 2019)

für Orthoptik (seit 2019)

für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (seit 2019)

für Physiotherapie (seit 2019)

für Podologie (seit 2019)

für Technische Assistenz in der Medizin (2019 bis 2023)

Für den Gesundheitsbonus standen/steht bei Kap. 05 04 Tit. 684 21 bis 684 29 in den Jahren 2023 bis 2025 27,3 Mio. Euro (2023) 27,2 Mio. Euro (2024) und 27,1 Mio. Euro (2025) zur Verfügung. 2023 wurden von 88 Anträgen 88 Förderungen in Höhe von 23,7 Mio. Euro und 2024 von 91 Anträgen 91 Förderungen in Höhe von 23,4 Mio. Euro bewilligt. Über die Förderung 2025 kann im laufenden Haushaltsjahr noch keine Aussage getroffen werden.

– **Leistungen nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG (Härteausgleich)**

Für die seit 2015 bestehende Härteregelung standen in den Jahren 2023 bis 2025 16,0 Mio. Euro (2023), 16,0 Mio. Euro (2024) und 21,0 Mio. Euro (2025) bei Kap. 05 03 Tit. 684 71 zur Verfügung. 2023 wurden von 208 Anträgen 208 Förderungen in Höhe von rd. 14,06 Mio. Euro und 2024 von 212 Anträgen 212 Förderungen in Höhe von 14,4 Mio. Euro bewilligt. Für das laufende Jahr 2025 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor.

– **Förderung von Bildungsmaßnahmen Integration durch Kooperation**

Gemäß Landtagsbeschluss vom 03.12.1992, Drs. 12/9192, stehen seit dem Jahr 1993 insbesondere für Förderschulen in privater Trägerschaft Fördermittel zur Umsetzung von integrativen bzw. inklusiven Maßnahmen zur Verfügung. In den Jahren 2023 bis 2025 standen jeweils 84,0 Tsd. Euro bei Kap. 05 13 Tit. 633 71, Tit. 684 71 und 685 71 zur Verfügung. 2023 wurden von 138 Anträgen 138 Auszahlungen in Höhe von 81,1 Tsd. Euro und 2024 von 176 Anträgen 176 Auszahlungen mithilfe von Deckungsmöglichkeiten in Höhe von 102,2 Tsd. Euro bewilligt. Für das laufende Jahr 2025 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Die Mittelverwendung erfolgt nach einem internen Leitfaden, da nur ein eng begrenzter Adressatenkreis (Förderschulen) gegeben ist. Somit ist das „Förderprogramm“ weder im Bayernportal noch in der Datenbank Bayern.Recht enthalten.

– **Förderung von kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung an Förderberufsschulen**

Für die seit 2023 bestehende Förderung standen in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 642,0 Tsd. Euro bei Kap. 05 13 Tit. 671 01 zur Verfügung.

2023 wurden von sieben Anträgen sieben Förderungen in Höhe von 188,4 Tsd. Euro und 2024 wurden von sieben Anträgen sieben Förderungen in Höhe von 485,3 Tsd. Euro bewilligt. Für das laufende Jahr 2025 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor.

– **Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“**

Die Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ war ursprünglich für zwei Schuljahre (2021/2022 und 2022/2023) konzipiert. Für das Programm standen einmalig Mittel aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ und zusätzliche bayerische Mittel zur Verfügung. Durch die vom Ministerrat am 14.03.2023 beschlossene Verlängerung des Programms um ein weiteres Schuljahr standen im Schuljahr 2023/2024 die verbliebenen Programmmittel zur Verfügung. Mit dem Schuljahr 2023/2024 wurde das einmalig aufgelegte Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Bewältigung pandemiebedingter Defizite und Belastungen abgeschlossen.

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden für die Förderung der für die Schuljahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 aufgelegten Richtlinien gBb-R, gBb_22-23 und gBb_23-24 insgesamt, d. h. für kommunale und private Schulträger in ganz Bayern, Haushaltsmittel in Höhe von 41,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2022/2023 wurden von 251 Anträgen 251 Förderungen mit einer Fördersumme von 11,76 Mio. Euro bewilligt (bei Kap. 13 19 Tit. 633 95 und Tit. 684 95). Im Schuljahr 2023/2024 wurden von 250 Anträgen 250 Förderungen mit einer Fördersumme von 6,88 Mio. Euro bewilligt (im Jahr 2023 bei Kap. 13 19 Tit. 633 95 und Tit. 684 95 bzw. im Jahr 2024 bei Kap. 05 04 Tit. 633 63 und Tit. 684 63).

– **Kulturfonds „Kulturelle Bildung“ – Förderrichtlinie**

Für den seit 1996 bestehenden Kulturfonds Bayern standen im Bereich „Kulturelle Bildung“ in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 700,0 Tsd. Euro zzgl. etwaiger Ausgabereste bei Kap. 05 05 TG 69 zur Verfügung. Seit 2023 wurden 24 Förderprojekte in Höhe von 861,3 Tsd. Euro (2023), 24 Förderprojekte in Höhe von 690,2 Euro (2024) und bislang 26 Projekte in Höhe von 682,9 Tsd. Euro (2025) bewilligt bzw. fortgeführt. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 wurden alle förderfähigen Anträge bewilligt.

– **Programmförderung Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (LJKE)**

Für die seit 2020 bestehende Förderung des kunst- und kulturpädagogischen Programmangebots der bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (seit 2025 als Förderrichtlinie) standen in den Jahren 2023 bis 2025 125,0 Tsd. Euro (2023), 410,0 Tsd. Euro (2024) sowie 207,0 Tsd. Euro (2025) bei Kap. 05 05 Tit. 684 68 zur Verfügung.

2023 wurden mit einem Antrag 15 Förderungen, 2024 mit einem Antrag 19 Förderungen bewilligt. 2025 wurde mit einem Antrag bis dato noch keine Bewilligung erteilt.

- **Bayerisch-Israelischen Bildungskoooperation (BIBIKO)**

Richtlinien zur Förderung von

- Studienfahrten von Lernenden
- Studienfahrten von Multiplikatoren
- Vorbereitungsmaßnahmen.

Für die seit 2020 gültigen Richtlinien standen in den Jahren 2023 bis 2025 200,0 Tsd. Euro (2023), 200,0 Tsd. Euro (2024) und 300,0 Tsd. Euro (2025) jeweils bei Kap. 05 05 Tit. 684 61 zur Verfügung. 2023 wurde von einem Antrag in Höhe von 200,0 Tsd. Euro eine Förderung in Höhe von 200,0 Tsd. Euro bewilligt, davon wurden 100,0 Tsd. Euro abgerufen. 2024 wurde kein Antrag gestellt. 2025 wurde von einem Antrag in Höhe von 100,0 Tsd. Euro bis dato noch keine Förderung bewilligt.

- **Stipendienprogramm „Botschafter Bayerns“ für bayerische Schülerinnen und Schüler**

Seit dem Schuljahr 2008/2009 besteht das Stipendienprogramm „Botschafter Bayerns“. Für das aktuelle Stipendienprogramm standen in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 75,0 Tsd. Euro bei Kap. 05 05 Tit. 684 83 zur Verfügung. Im Rahmen des Förderprogramms erhielten im Schuljahr 2023/2024 bis zu 15 Schülerinnen und Schüler aus Bayern ein Teilstipendium. Für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 stehen Teilstipendien für bis zu 30 Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Verfügung. Dabei werden bis zu 15 Teilstipendien aus den Mitteln der Stiftung Jugendaustausch Bayern bestritten.

Das Teilstipendium beträgt bis zu 5,0 Tsd. Euro. In der Regel werden jährlich 15 Teilnehmende ausgewählt, die das Stipendium in voller Höhe erhalten.

- **Zuschüsse für Maßnahmen des internationalen Schulaustauschs und der Zusammenarbeit bayerischer Schulen mit tschechischen Schulen an den Bayerischen Jugendring KdöR (BJR)**

Seit der Übertragung der Staatsaufgabe im Jahr 1951 erhält der BJR Zuschüsse im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 wurden bei Kap. 05 04 Tit. 684 01 jeweils 500,0 Tsd. Euro veranschlagt. Die Fördergelder werden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schulaustauschs und der Richtlinie zur Förderung der Zusammenarbeit bayerischen Schulen mit tschechischen durch den BJR gewährt. Der BJR hat für den Bereich „internationaler Schulaustausch“ gemeldet, dass 2023 von 250 Anträgen 250 Förderungen in Höhe von 391,3 Tsd. Euro, 2024 von 229 Anträgen 228 Förderungen in Höhe von 337,7 Tsd. Euro sowie 2025 von bisher 215 Anträgen 185 Förderungen in Höhe von 321,5 Tsd. Euro bewilligt wurden. Dabei wurden 2023 zwölf Anträge und 2024 drei bewilligte Anträge nicht ausgezahlt, da die Maßnahmen nicht stattgefunden haben.

Für den Bereich „Zusammenarbeit bayerischer Schulen mit tschechischen Schulen“ wurde vom BJR mitgeteilt, dass 2023 von zehn Anträgen zehn Förderungen in Höhe von 2,7 Tsd. Euro, 2024 von zehn Anträgen zehn Förderungen in Höhe von 2,9 Tsd. Euro sowie 2025 von bisher elf Anträgen elf Förderungen in Höhe von 5,5 Tsd. Euro bewilligt wurden. Dabei wurden 2023 und 2024 jeweils zwei bewilligte Anträge nicht ausgezahlt, da die Maßnahmen nicht stattgefunden haben.

- **Erwachsenenbildung**

Seit der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) mit Beschluss des Landtags vom 31.07.2018, welches das alte Gesetz von 1974 abgelöst hat, stehen für die allgemeine Erwachsenenbildung

institutionelle Fördermittel bei Kap. 05 05 TG 81 sowie Projektfördermittel unter der TG 84 für die folgenden, einzeln aufgelisteten Förderbereiche zur Verfügung. Von 2023 bis 2025 beläuft sich der Haushaltsansatz für die institutionelle Förderung jeweils auf 44,19 Mio. Euro und für die Projektförderung auf 3,22 Mio. (2023), 4,88 Mio. Euro (2024) und 4,86 Mio. Euro (2025).

Bei der institutionellen Förderung der Erwachsenenbildung nach Art. 6 BayEbFöG werden Mittel für drei Landesorganisationen und einen Träger auf Landesebene der Erwachsenenbildung bewilligt, die die Fördermittel an ihre Träger weiterleiten. Die Beträge bei Kap. 05 05 TG 81 belaufen sich auf 42,96 Mio. Euro im Jahr 2023, 42,92 Mio. Euro im Jahr 2024 und voraussichtlich 42,52 Mio. Euro im Jahr 2025. Bei der Projektförderung der Erwachsenenbildung nach Art. 7 BayEbFöG, die auf die gleiche Weise ausgereicht werden, belaufen sich die Beträge bei Kap. 05 05 TG 84 auf 717,7 Tsd. Euro im Jahr 2023, 749,6 Tsd. Euro im Jahr 2024 und voraussichtlich 776,5 Tsd. Euro im Jahr 2025.

Bei der Förderung von Bildungsprojekten für Menschen mit Behinderung in der Erwachsenenbildung werden an drei Landesorganisationen der Erwachsenenbildung Mittel bewilligt. Die Beträge bei Kap. 05 05 TG 84 belaufen sich auf 180,0 Tsd. Euro im Jahr 2023, 270,0 Tsd. Euro im Jahr 2024 und voraussichtlich 255,0 Tsd. Euro im Jahr 2025.

Bei der Förderung von Kursen zur Vorbereitung auf das Nachholen des erfolgreichen Mittelschulabschlusses (MSA) einschließlich berufsbegleitender Kurse (MSA Beruf) belaufen sich die bewilligten Beträge für MSA bei neun Anträgen im Jahr 2023 und acht in den Jahren 2024 bis 2025 auf jeweils 422,0 Tsd. Euro in den Jahren 2023, 2024 und voraussichtlich auch 2025 (bei jeweils 20 Kursen). Für den MSA Beruf belaufen sich die bewilligten Beträge bei jeweils drei Anträgen und acht Kursen auf 245 Tsd. Euro im Jahr 2023, 225 Tsd. Euro im Jahr 2024 und voraussichtlich 212,0 Tsd. Euro im Jahr 2025.

Die Förderrichtlinie für die Alphabetisierungsprogramme und der träger- übergreifenden Fach- und Koordinierungsstelle für Alphabetisierung und Grundbildung besteht seit 2024. Für Alpha+ wurden im Jahr 2024 bei 156 Anträgen 1,05 Mio. Euro bewilligt, im Jahr 2025 bei bisher 155 Anträgen 1,22 Mio. Euro. Für Alpha Asyl wurden im Jahr 2024 bei 191 Anträgen 1,83 Mio. Euro bewilligt, im Jahr 2025 bei bisher 146 Anträgen 1,46 Mio. Euro. Für die Förderung der trägerübergreifenden Fach- und Koordinierungsstelle wurden jeweils 30,0 Tsd. Euro bewilligt.

– **Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer (Digitalbudget)**

Die Förderrichtlinie zum Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen als Teil des Masterplans BAYERN DIGITAL II bestand von 2018 bis 2022. Für dieses Förderprogramm waren bei Kap. 05 04 Tit. 883 77 insgesamt 150,0 Mio. Euro veranschlagt, sodass nach Abzug der haushaltgesetzlichen Sperre 135,0 Mio. Euro an Fördermitteln zur Verfügung standen (100,0 Prozent Landesmittel). Die Antragstellung endete bereits am 31.12.2018. Es erfolgten keine Bewilligungen mehr in den Jahren 2023 bis 2025, allerdings noch Auszahlungen i. H. v. 11,0 Mio. Euro in 2023 und 1,2 Mio. Euro in 2024.

– **Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (iFU-Budget)** zur Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen zur Verbindung von Theorie und Praxisbereichen

Für die zweite Förderrichtlinie im Masterplan BAYERN DIGITAL II, das „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“, waren

bei Kap. 05 04 Tit. 883 77 insgesamt 35,0 Mio. Euro veranschlagt, nach Abzug der haushaltgesetzlichen Sperre 31,5 Mio. Euro verfügbar (100,0 Prozent Landesmittel).

Die Antragstellung endete bereits am 31.12.2018. Es erfolgten keine Bewilligungen mehr in den Jahren 2023 bis 2025, allerdings noch Auszahlungen i. H. v. 4,2 Mio. Euro in 2023 und 0,2 Mio. Euro in 2024.

- **DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)** zur trägerneutralen Optimierung einer lernförderlichen und belastbaren, interoperablen digitalen technische Bildungsinfrastrukturen an den bayerischen Schulen

Für die seit 2019 bestehende „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ stehen seit 2019 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 700 Mio. Euro (100,0 Prozent Bundesmittel) zur Verfügung. Dies entspricht 90 Prozent des Landeswertes für Bayern gemäß Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (weitere 10 Prozent entfallen auf landesweite und länderübergreifende Vorhaben). Der Vollzug erfolgt über Kap. 05 04 TG 78.

Die tatsächliche Ausgabebefugnis der TG 78 bemisst sich nach den Ist-Einnahmen bei Kap. 05 04 Tit. 331 02 (Zuweisungen des Bundes für den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024). Verpflichtungen können bis zur Höhe der in Aussicht gestellten Bundesmittel eingegangen werden. Eine Verteilung der Fördermittel nach Haushaltsjahren war weder bundes- noch landesseitig vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2023 wurden von den bis zum Stichtag 30.06.2022 eingegangenen Anträgen 382 Anträge mit einem Volumen von 170,7 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2024 74 Anträge mit einem Volumen von 26,2 Mio. Euro bewilligt. Abgelehnt wurden ein Antrag im Jahr 2023, vier Anträge im Jahr 2024 und sechs Anträge im Jahr 2025 (Stichtag 28.08.2025). Aufgrund des grundsätzlich zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginns zum 19.05.2019 kann aus dem Jahr der Bewilligung weder auf das Beschaffungs- noch auf das Auszahlungsjahr geschlossen werden.

Ausgezahlt wurden in den Jahren 2023 bis 2025 bzgl. dBIR 111,4 Mio. Euro (2023), 103,7 Mio. Euro (2024) und 153,5 Mio. Euro (2025).

Daneben wurden für landesweite Vorhaben gem. der Förderbekanntmachung zur Umsetzung der bayerischen landesweiten Investitionsvorhaben im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BayLaIV) bei einem vorhandenen Volumen von 38,9 Mio. Euro bei einem Antrag über 38,9 Mio. Euro ein Antrag bewilligt und in 2025 ausgezahlt.

Für länderübergreifende Vorhaben (LüV) erfolgte gem. der gemeinsamen Förderbekanntmachung der Länder zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen nach § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bei einem vorhandenen Volumen von 38,9 Mio. Euro Folgendes:

2023: ein neuer Antrag; 0,9 Mio. Euro beantragt und bewilligt; 1,3 Mio. Euro ausgezahlt (z. T. aus früheren Bewilligungen);

2024: ein neuer Antrag; 10,1 Mio. Euro beantragt und bewilligt; 1 Mio. Euro ausgezahlt;

2025 (bis 30.06.2025): kein neuer Antrag, keine weitere Bewilligung; 0,8 Mio. Euro ausgezahlt (aus früheren Bewilligungen).

- **DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)** zur Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte während der coronabedingten Schulschließungen und der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs

Die Förderrichtlinie Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Leihgeräte bestand von 2020 bis 2021. Es standen in den beiden Haushaltsjahren insgesamt Fördermittel von 107,4 Mio. Euro zur Verfügung, davon 77,8 Mio. Euro an Bundesmitteln (72 Prozent) aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) mit entsprechender Haushaltsführung im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie 29,6 Mio. Euro an Landesmitteln (28 Prozent) aus dem Sonderfonds Coronapandemie unter Kap. 13 19 Tit. 883 95 und Kap. 13 19 Tit. 893 95. Die Antragstellung endete bereits am 31.07.2020. Es erfolgten keine Bewilligungen mehr in den Jahren 2023 bis 2025, allerdings noch Auszahlungen i. H. v. 0,4 Mio. Euro in 2023.

- **DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)** zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten zum weisungsgebundenen Einsatz als Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis.

Die Förderrichtlinie Sofortausstattungsprogramm Sonderbudget Lehrerdienstgeräte bestand in den Jahren 2021 und 2022. Es standen in den beiden Haushaltsjahren für die beiden Antragsrunden (Erstantrag und ergänzende Vollausrundung im Schuljahr 2022/2023) Fördermittel von 147,4 Mio. Euro zur Verfügung: Diese setzen sich einerseits zusammen aus 77,8 Mio. Euro Bundes- bzw. EU-Mitteln (53 Prozent) aus dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“), wobei eine Refinanzierung der Bundesmittel aus EU-Mitteln des Wiederaufbauinstruments „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der EU vorgesehen ist. Die Haushaltsführung der Bundesmittel richtet sich nach den Bestimmungen im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (vgl. dBIR). Hinzu treten 69,6 Mio. Euro an Landesmitteln (47 Prozent) aus dem Sonderfonds Coronapandemie unter Kap. 13 19 Tit. 883 95 und Kap. 13 19 Tit. 883 95, aus dem Coronainvestitionsprogramm unter Kap. 13 18 Tit. 883 62 und Kap. 13 18 Tit. 893 62 sowie aus Mitteln für „Ausgaben für digitale Bildung“ unter Kap. 05 04 Tit. 883 77. Die Antragstellung endete in den beiden Antragsrunden bereits am 08.04.2021 bzw. 31.10.2022. Es erfolgten keine Bewilligungen mehr in den Jahren 2023 bis 2025, allerdings noch Auszahlungen i. H. v. 5,9 Mio. Euro in 2023, 1,8 Mio. Euro in 2024 und 0,4 Mio. Euro in 2025.

- **DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – Administration (BayARn)** zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der schulischen IT-Infrastrukturen durch Aufbau professioneller Administrationsstrukturen zur Wartung und Pflege der digitalen Bildungsinfrastruktur

Für die seit 2021 bestehenden „Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)“ stehen seit 2021 Bundesmittel in Höhe von 77,8 Mio. Euro (50 Prozent) bei Kap. 05 04 TG 78 zur Verfügung. Grundlage ist die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Die tatsächliche Ausgabebefugnis bemisst sich wie bei dBIR nach den Ist-Einnahmen bei Kap. 05 04 Tit. 331 02. Verpflichtungen können bis zur Höhe der in Aussicht gestellten Bundesmittel eingegangen werden. In den benannten Haushaltsjahren wurden 280 Anträge (2023), 915 Anträge (2024) und neun Anträge (2025) gestellt. In der Folge wurden 252 Bewilligungen in Höhe von 13,1 Mio. Euro (2023), 901 Bewilligungen in Höhe von 24,2 Mio. Euro (2024) und 81 Bewilligungen in Höhe von 5,2 Mio. Euro (2025) erteilt.

Zusätzlich standen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 78,4 Mio. Euro an Landesmitteln (50 Prozent) in vier Tranchen zu jeweils 19,6 Mio. Euro bei Kap. 05 04 TG 79 zur Verfügung. 2023 wurden 840 Anträge gestellt und 679 Anträge mit einer Zuwendung von 9,4 Mio. Euro bewilligt. 2024 wurden 3096 Anträge ge-

stellt und 3022 Anträge mit einer Zuwendung von 27,5 Mio. Euro bewilligt. 2025 wurden 192 Anträge gestellt und 539 Anträge (zum Teil aus früheren Anträgen) mit einer Zuwendung von 6,0 Mio. Euro bewilligt (Stichtag 28.08.2025). Es wurden keine Anträge abgelehnt.

In den Jahren 2023 bis 2025 ausgezahlt wurden Bundesmittel i. H. v. 13,6 Mio. Euro (2023), 23,3 Mio. Euro (2024) und 6,8 Mio. Euro (bis dato 2025) sowie Landesmittel i. H. v. 9,0 Mio. Euro (2023), 25,5 Mio. Euro (2024) und 8,0 Mio. Euro (bis dato 2025).

- **Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (Schul-MobE)**
zur funktionellen und bedarfsgerechten digitalen Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten zur unterrichtlichen und schulischen Nutzung durch Lehrende und Lernende

Für die seit 2025 bestehende „Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)“ stehen im Jahr 2025 insgesamt 101,1 Mio. Euro an Landesmitteln (100,0 Prozent) bei Kap. 05 04 Tit. 883 77 und Kap. 05 04 Tit. 893 77 zur Verfügung, davon 29,6 Mio. Euro für Lehrergeräte und 71,5 Mio. Euro für Leihgeräte. Bis zum Stichtag 28.08.2025 wurden im anlaufenden Förderprogramm 29 Anträge gestellt und bislang noch keine Bewilligung erteilt oder Anträge abgelehnt. Es wird auf das in der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) angelegte reine Erstattungsprinzip verwiesen, das im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Mittel in einem zusammengefassten einzigen Verwaltungsschritt nach abgeschlossener Investitionsmaßnahme vorsieht. Bewilligung und Auszahlung erfolgen daher mit zeitlicher Verzögerung.

- **Digitale Schule der Zukunft – Gerätebeschaffung**

Für die seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehende Förderung – zunächst im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase mit ca. 350 Schulen – zur Gerätebeschaffung im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ standen im Haushaltsjahr 2023 16,25 Mio. Euro (für die Förderperiode Schuljahr 2023/2024) sowie für die Haushaltsjahre 2024 (für die Förderperiode Schuljahr 2024/2025) und 2025 (für die Förderperiode Schuljahr 2025/2026) jeweils 93,5 Mio. Euro bei Kap. 05 04 Tit. 893 77 zur Verfügung. Für die Förderperiode 2023/2024 wurden von 32 721 Anträgen 30 615 Förderungen in Höhe von insgesamt 9,2 Mio. Euro bewilligt und ausbezahlt. Nach aktuellem Stand (Stand: 06.08.2025) wurden für die Förderperiode 2024/2025 von 86 353 Anträgen 74 032 Förderungen in Höhe von insgesamt 25,8 Mio. Euro bewilligt. Die Auszahlungen für die Förderperiode 2024/2025 sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Mittel des Haushaltsjahres 2025 werden in der Förderperiode 2025/2026 verausgabt.

Beim Förderprogramm handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung mit einem Höchstbetrag von 350 Euro. Die durchschnittliche ausbezahlte Fördersumme betrug in der Förderperiode 2023/2024 durchschnittlich 299 Euro und in der Förderperiode 2024/2025 durchschnittlich 348 Euro.

- **Medien- und KI-Budget**

Für die seit dem Schuljahr 2022/2023 bestehende Förderung – zunächst im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase – für die Beschaffung digitaler Bildungsmedien für Schulen standen im Haushaltsjahr 2023 250 Tsd. Euro (für die Förderperiode Schuljahr 2023/2024), für die Haushaltsjahre 2024 (für die Förderperiode Schuljahr 2024/2025) und 2025 (für die Förderperiode Schuljahr 2025/2026) jeweils 14,5 Mio. Euro bei Kap. 05 04 Tit. 893 77 zur Verfügung.

Für die Förderperiode 2023/2024 wurden von 182 Anträgen 182 Förderungen in Höhe von insgesamt 923,5 Tsd. Euro bewilligt, wovon 704,3 Tsd. Euro tatsäch-

lich ausbezahlt wurden. Nach aktuellem Stand (Stand 11.08.2025) wurden für die Förderperiode 2024/2025 von 283 Anträgen 283 Förderungen in Höhe von insgesamt rd. 3,0 Mio. Euro bewilligt. Hiervon wurden bis dato 61,3 Tsd. Euro tatsächlich ausbezahlt. Die Antragstellung, Bewilligungen und Auszahlungen für die Förderperiode 2024/2025 sind derzeit noch nicht abgeschlossen; die Antragsfrist endet am 31.10.2025. Die Mittel des Haushaltsjahres 2025 werden in der Förderperiode 2025/2026 verausgabt.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Deren Höchstbetrag bemisst sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers.

– **Außerordentliche Bedürfnisse (Orgeln, Glocken, Uhren usw.) für die Katholische sowie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**

Fördermittel für die außerordentlichen Bedürfnisse für die Katholische sowie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern sind seit über 100 Jahren in den Haushaltsplänen veranschlagt, im Bereich der Katholischen Kirche wurden diese Mittel bis zum Jahr 1959 unter der Zweckbestimmung „Besondere Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen“ geführt. Erst im Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 wurden die Mittel auch im Bereich der Katholischen Kirche als Mittel für außerordentliche Bedürfnisse (Orgeln, Glocken, Uhren usw.) veranschlagt.

Für das Förderprogramm der außerordentlichen Bedürfnisse der Katholischen Kirche waren in den Jahren 2023 bis 2025 210,0 Tsd. Euro (2023), 220,0 Tsd. Euro (2024) und 285,0 Tsd. Euro (2025) bei Kap. 05 50 Tit. 684 22 veranschlagt.

Für das Förderprogramm der außerordentlichen Bedürfnisse der Evang.-Luth. Kirche waren in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 90,0 Tsd. Euro/Jahr bei Kap. 05 51 Tit. 684 11 veranschlagt.

Förderfähig sind grundsätzlich 10 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal 8.000 Euro.

Im Jahr 2023 wurden bezogen auf die Kath. Kirche 25 Anträge gestellt und 19 Förderungen in Höhe von insgesamt 164,8 Tsd. Euro bewilligt. Darüber hinaus erfolgte eine Ablehnung. Bezogen auf die Evang.-Luth. Kirche wurden im Jahr 2023 17 Anträge gestellt und 19 Förderungen in Höhe von insgesamt 60,4 Tsd. Euro bewilligt. Es erfolgte eine Ablehnung.

Im Jahr 2024 wurden bezogen auf die Kath. Kirche 44 Anträge gestellt und 24 Förderungen in Höhe von insgesamt 141,2 Tsd. Euro bewilligt. Darüber hinaus erfolgten fünf Ablehnungen. Bezogen auf die Evang.-Luth. Kirche wurden im Jahr 2024 24 Anträge gestellt und 20 Förderungen in Höhe von insgesamt 43,0 Tsd. Euro bewilligt. Es erfolgten zwei Ablehnungen.

Im Jahr 2025 wurden bisher (Stichtag 14.08.2025) bezogen auf die Kath. Kirche 21 Anträge gestellt und 19 Förderungen in Höhe von insgesamt 91,1 Tsd. Euro bewilligt. Darüber hinaus erfolgten drei Ablehnungen. Bezogen auf die Evang.-Luth. Kirche wurden im Jahr 2025 15 Anträge gestellt und elf Förderungen in Höhe von insgesamt 54,6 Tsd. Euro bewilligt. Es erfolgte eine Ablehnung.

Bei den Zahlen zu den Anträgen (gestellt, bewilligt, abgelehnt) ist zu beachten, dass die Anträge und Bewilligungen oft mehrere Jahre auseinanderliegen, weil sich die Fertigstellung der Fördergegenstände (d. h. der Orgeln, Glocken oder Turmuhr) über mehrere Jahre erstreckt. Bei den für ein Haushaltsjahr genannten Anträgen und bewilligten Förderungen handelt es sich deshalb in der Regel nicht um dieselben Vorgänge; so kann die Anzahl der bewilligten Förderungen die Anzahl der Anträge in einem Kalenderjahr auch übersteigen. Aus demselben Grund entspricht die Summe der Bewilligungen in einem Haushaltsjahr nicht der Zahl der Anträge aus diesem Haushaltsjahr.

– **Zuschüsse zum Bau von Synagogen, von Sakralräumen und von Gemeindezentren für die jüdischen Gemeinden in Bayern**

Für die seit dem Jahr 2001 bestehende Förderung von Synagogenbaumaßnahmen wurde bei Kap. 13 03 Tit. 893 08 letztmalig im Haushalt 2022 ein Mittelansatz in Höhe von 4 Mio. Euro ausgebracht.

Derzeit erfolgt die Abfinanzierung zulasten bestehender Ausgabereste, die zum Teil noch aus der vorhergehenden Förderperiode (2016 bis 2020) zur Verfügung stehen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2,58 Mio. Euro und im Jahr 2024 738,4 Tsd. Euro ausbezahlt; im Jahr 2025 erfolgte bislang (Stand 31.07.2025) noch keine Auszahlung.

Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwandes wird hinsichtlich der Fördersummen jeweils gerundet auf die im jeweiligen Haushaltsjahr verbeschiedene Gesamtsumme der Fördermittel abgestellt.

Die vorgehaltenen Förderprogramme sind jeweils durch Landesmittel finanziert, sofern Bundes- und EU-Mittel bewirtschaftet werden, wurde dies oben jeweils dargestellt.

In den letzten fünf Jahren eingestellte bzw. ausgelaufene Förderprogramme, für die im Jahr 2023, 2024 oder 2025 noch Auszahlungen erfolgten, sind in der oben genannten Aufstellung enthalten. Daneben sind noch folgende Förderprogramme in den letzten fünf Jahren ausgelaufen, bei denen 2023 bis 2025 keine Auszahlungen mehr erfolgten:

- Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)
- Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)
- Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren in Schulen (VISKu12-R).
- Förderung von Veranstaltungen oder sonstigen Projekten zur politischen Bildungsarbeit an Schulen

Im Bereich Digitalisierung wurden in den letzten fünf Jahren die Förderprogramme „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ sowie die Sofortausstattungsprogramme „Sonderbudget Leihgeräte“ und „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ eingestellt. Die beiden Landesförderprogramme im Masterplan BAYERN DIGITAL II („Digitalbudget“, „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume“) wurden ab dem 19.05.2029 vom Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 als Anschluss- und Nachfolgeprogramm (dBIR) abgelöst. Die beiden Sonderbudgets zur Beschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte wiederum werden im Jahr 2025 als „Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)“ fortgeführt.

2.1 Welcher Fördersatz in Prozent der förderfähigen Kosten (ggf. von/bis) wird bzw. wurde im jeweiligen Förderprogramm angesetzt?

2.2 Welche Kriterien waren für die Höhe des Prozentsatzes maßgeblich?

2.3 Welchen Einfluss hatte hierauf der Raum mit besonderem Handlungsbedarf?

3. An welche Adressaten richten bzw. richteten sich die jeweiligen Förderprogramme (z. B. Kommunen, Unternehmen, Bürger)?

Die Fragen 2.1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Förderprogramme des StMUK sind in der Regel mit entsprechenden Darstellungen zu den Antragsberechtigten, den Fördersätzen und den für diese jeweils maßgeblichen Kriterien im Bayernportal unter www.bayernportal.de, oder in der Datenbank Bayern.Recht (www.gesetze-bayern.de) und/oder auf der Webseite des StMUK (www.km.bayern.de¹) zu finden. Insofern wird zur Beantwortung der Fragen hierauf verwiesen.

6.1 Ist die Beibehaltung der jeweiligen Förderprogramme geplant (ja/nein/bis wann)?

6.2 Was sind die Gründe für die Beibehaltung bzw. Beendigung des jeweiligen Förderprogramms?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Fortführung bzw. Anpassung von Förderprogrammen wird unter Berücksichtigung derwendungszwecke im Einzelfall entschieden.

7. Erfolgen bei Beibehaltung des jeweiligen Förderprogramms in den Folgehaushaltsjahren jeweils neue Haushaltsansätze bzw. werden bei Überzeichnung (Ausschöpfung) der bewilligten Fördermittel für die Folgejahre Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?

Für den Haushalt gilt das Jährlichkeitsprinzip.

8.1 Bestehen für die jeweiligen Fördermittel Deckungsringe?

8.2 Falls ja, welche (unter Angabe der Haushaltstitel/-kapitel)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die jeweiligen Deckungsringe ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

8.3 Unterliegen die jeweiligen Förderprogramme den im Haushaltsgesetz festgelegten globalen Minderausgaben bzw. der Haushaltssperre?

Entsprechend des Beschlusses des Ministerrats vom 12.11.2024 und der entsprechenden Umsetzung im Nachtragshaushalt für 2025 unterliegen die Haushaltstitel der Haushaltsobergruppen 51 bis 54 sowie die Haushaltshauptgruppen 6 und 8 einer haushaltsgesetzlichen Sperre. Die Erbringung einer globalen Minderausgabe erfolgt unabhängig von der haushaltsgesetzlichen Sperre und kann aus allen Ausgabetiteln des jeweiligen Einzelplans erbracht werden.

1 <https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.